

Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung

zur

Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

im Gebiet der

Stadt Forchtenberg
OT Muthof
Hohenlohekreis

Auftraggeber:

Stadt Forchtenberg
Hauptstraße 14
74670 Forchtenberg



Arbeitsgemeinschaft
Wasser und
Landschaftsplanung

Dipl.-Biol. Dieter Veile
Amselweg 10
74182 Obersulm

März 2021



INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Zielsetzung	3
2	Rechtliche Grundlagen	3
3	Untersuchungsgebiet	4
4	Vorhabenbedingte Wirkfaktoren	6
5	Bestand und Betroffenheit geschützter Arten	7

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

1	Untersuchungsgebiet mit Plangebiet und umgebenden Wirkraum	4
2	Extensiv genutztes Grünland des Plangebiets mit Seeweg und Weg auf Flst.-Nr.	5
3	Extensiv genutztes Grünland des Plangebiets mit Weg auf Flst.-Nr. 234 und Obst-	5
4	Plangebiet mit Seeweg und Brennholzlager aus nordwestlicher Richtung	5
5	Strukturloses Grünland im Plangebiet ohne Versteckmöglichkeiten für Tiere	5
6	Streuobstwiese östlich des Plangebiets ohne Nachweise tierischer Nutzungsspu-	6
7	Streuobstwiese östlich des Plangebiets ohne Nachweise tierischer Nutzungsspu-	6
8	Sehr kleinvolumige Höhle ohne Nachweis tierischer Nutzung	6
9	Wühlmausgänge im Wurzelbereich eines Baums in der Streuobstwiese	6

1. ANLASS UND ZIELSETZUNG

Die Stadt Forchtenberg möchte durch die Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB eine Teilfläche von Flurstück Nr. 235 am nördlichen Rand des Teilortes Muthof planerisch zur Bebauung vorbereiten. Die östlich des Seewegs gelegene Fläche wird extensiv als Grünland bewirtschaftet. In östlicher Nachbarschaft befindet sich eine kleine Streuobstwiese. Durch die Überformung des Plangebiets und der umgebenden Freifläche erfolgen Eingriffe in Strukturen, die von artenschutzrechtlich relevanten Arten als Habitat genutzt werden könnten.

Daher war als Beitrag zur Bewertung des Eingriffs in den Naturhaushalt eine *artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung (AR)* durchzuführen. In ihr wurde auf der Grundlage einer Untersuchung der vorhandenen Strukturen ermittelt, welche Tierartengruppen im Plangebiet vorkommen und durch das Vorhaben i. S. v. § 44 Abs. 1 BNatSchG beeinträchtigt werden können und für welche Artengruppen Vorkommen auszuschließen sind. Im Fokus standen die europäischen Vogelarten sowie europarechtlich geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Durch die AR wird der Inhalt einer eventuell erforderlichen und vertieften *Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP)*, in der die Populationen von Arten gezielt untersucht und bezüglich des Eingriffs naturschutzrechtlich bewertet werden, inhaltlich auf das notwendige Maß eingegrenzt. Die AR wurde durch Herrn Dipl.-Biol. Dieter Veile (Obersulm) durchgeführt, die Ergebnisse sind im vorliegenden Bericht dargelegt.

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Auf europäischer Ebene gelten die artenschutzrechtlichen Vorgaben der „Richtlinie des Rats vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ oder „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“ (92/43/EWG FFH-RL) sowie die „Richtlinie des Rats vom 02. April 1997 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten“ oder „EU-Vogelschutzrichtlinie“ (2009/147/EG VS-RL). Diese Vorgaben wurden durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01.03.2010 in unmittelbar geltendes Bundesrecht umgesetzt. Aufgrund der Zugriffsverbote und Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5 und 6 ergibt sich für Planvorhaben, durch die Verbotstatbestände erfüllt werden könnten, die Anforderung, eine Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung zu erstellen.

Grundsätzlich gilt § 44 Abs. 1 BNatSchG für alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten. Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG beziehen sich die artenschutzrechtlichen Bestimmungen bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft und nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG auf die europäisch geschützten **Arten nach Anhang IV der FFH-RL** sowie die **europäischen Vogelarten nach der VS-RL**. Zeichnet sich für diese Artengruppen die Erfüllung von Verbotstatbeständen durch ein Vorhaben ab, so kann die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung § 45 Abs. 7 BNatSchG zur Anwendung kommen.

Alle weiteren Tier- und Pflanzenarten sind ebenso als Bestandteil des Naturhaushalts im Rahmen der Eingriffsregelung, gegebenenfalls mit besonderem Gewicht in der Abwägung oder auch nach anderen Rechtsgrundlagen (z.B. Belang i. S. d. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) zu berücksichtigen. Dabei ist der Hin-

weis in § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG zu beachten, dass (außer Vogelarten und „FFH-Arten“) solche Arten betroffen sind, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind. Dies sind Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist. Hierunter fallen alle ausschließlich national streng und besonders geschützten Arten, denen z. T. in Baden-Württemberg durch das Zielartenkonzept ein zusätzliches planerisches Gewicht zugemessen wurde. Diese Artengruppen werden im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG berücksichtigt. Auf diese Vorgehensweise verweist auch die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW).

3. UNTERSUCHUNGSGEBIET UND HABITATSTRUKTUREN

Das Untersuchungsgebiet (Abb. 1) umfasst das zur Bebauung vorgesehene Plangebiet und eine umgebende Wirkraum, in der die Fauna mittelbar beeinträchtigt werden könnte.



Abb. 1: Untersuchungsgebiet mit Plangebiet (farbig unterlegt) und umgebenden Wirkraum (schwarz umrandet); Bildquelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Das Plangebiet liegt zwischen dem westlich verlaufenden Seeweg und einem asphaltierten Weg (Flst.-Nr. 234), der in nordöstliche Richtung führend den Wald quert und in die Verbindungsstrasse zwischen Forchtenberg und Schöntal mündet. Es umfasst den westlichen Teil von Flst.-Nr. 235 und wird von ex-

tensiv genutztem Grünland eingenommen, die aufgrund des nährstoffreichen Standorts artenarm als frische Fettwiese (LUBW-Biototyp 33.41, „Fettwiese mittlerer Standorte“) ausgebildet ist. Am Rand der Fläche beim Seeweg wird derzeit Brennholz gelagert. Weitere möglicherweise tierökologisch relevante Zusatzstrukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die nachfolgenden Abbildungen vermitteln Eindrücke der örtlichen Gegebenheiten:



Abb. 2: Extensiv genutztes Grünland des Plangebiets mit Seeweg und Weg auf Flst.-Nr. 234.



Abb. 3: Extensiv genutztes Grünland des Plangebiets mit Weg auf Flst.-Nr. 234 und Obstwiese.



Abb. 4: Plangebiet mit Seeweg und Brennholzlager aus nordwestlicher Richtung.



Abb. 5: Strukturloses Grünland im Plangebiet ohne Versteckmöglichkeiten für Tiere.

Der plangebietumgebende Wirkraum wird im östlichen Teil des Flurstücks von einer Streuobstwiese eingenommen, deren Bäume nur extrem kleinvolumige Höhlen enthalten, die sich nicht als Nistplatz für Vögel eignen. Ein alter Höhlennistkasten ist nicht mehr nutzbar für Vögel, da das vor Niederschlägen schützende Dach fehlt. Im Wurzelbereich der Bäume sind zahlreiche, noch genutzte Wühlmausgänge vorhanden. Weiterhin schließt der Wirkraum eine Baumreihe östlich des asphaltierten Weges auf Flst.-Nr. 234, das gehölzreiche Anwesen westlich des Seeweges, das sich auf Flst.-Nr. 239 befindliche Gehölz östlich eines Sees sowie einen Teil der nördlich und nordöstlich verlaufende Ackerfläche ein.



Abb. 6: Streuobstwiese östlich des Plangebiets ohne Nachweise tierischer Nutzungsspuren.



Abb. 7: Streuobstwiese östlich des Plangebiets ohne Nachweise tierischer Nutzungsspuren.



Abb. 8: Sehr kleinvolumige Höhle ohne Nachweis tierischer Nutzung.



Abb. 9: Wühlmausgänge im Wurzelbereich eines Baums in der Streuobstwiese.

Als Vorbelastungen des Plangebiets, welche die Fauna im Untersuchungsgebiet beeinträchtigen und in ihrer Zusammensetzung maßgeblich negativ beeinflussen, sind zu nennen:

- Spaziergänger aus den nahe gelegenen Wohnbereichen gehen mit z. T. freilaufenden Hunden spazieren. Von den Hunden geht ein erhebliches Bedrohungspotential für Vögel aus,
- Unkontrollierte Anwesenheit von Haustieren aus nahen Siedlungsbereichen: umherstreunende und in der freien Landschaft jagende Katzen stellen eine Gefahr für Vogelarten dar, die sich dauerhaft aus gefährdeten Gebieten zurückziehen können,
- Siedlungstypische Geräusche und die Anwesenheit des Menschen, die bei vielen Vogelarten ein Ausweichverhalten auslöst und Vorkommen störungsempfindlicher Arten unterbindet.

4. VORHABENBEDINGTE WIRKFAKTOREN

Die durch ein Vorhaben zu erwartenden Wirkungen verweisen auf die mögliche Betroffenheit von Arten. Im Fall der Umsetzung des Planungsvorhabens zeichnen sich im zeitlichen Wechsel Wirkfaktoren ab, welche prinzipiell die planungsrelevanten europarechtlich geschützten Tierarten (Vogelarten, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie), die Gegenstand der artenschutzrechtlichen Relevanzuntersuchung waren,

erheblich und nachhaltig beeinträchtigen könnten. Europarechtlich geschützte Pflanzenarten kommen aufgrund der Standorteigenschaften im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dabei kann zwischen zeitlich befristeten, reversiblen Beeinträchtigungen und fortwährenden Beeinträchtigungen differenziert werden:

Wirkfaktoren	Wirkung/Wirkmechanismus	Potentiell betroffene Artengruppe
Baubedingte Wirkfaktoren	Lärmimmissionen durch Arbeiten in die Umgebung des Plangebiets ➤ Meideverhalten störungsempfindlicher Arten (Abwanderung in ruhigere Bereiche)	➤ Vögel
	Baubedingte Überformung von Grünland ➤ Tötung fluchtunfähiger Individuen von besonders oder streng geschützten Tierarten (Juvenilstadien, Winterruhe) ➤ Unterbindung von Eiablage bzw. Rückzug in Winterquartiere in Erdspalten) ➤ Zerstörung von Wirtspflanzen bzw. Larvalnahrung	➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge ➤ Reptilien ➤ Amphibien ➤ Schmetterlinge
Anlagebedingte Wirkfaktoren	Fehlende Fortpflanzungs- und Entwicklungsstätten (einschließlich Wirtspflanzen) ➤ Abwanderung besonders und streng geschützter Tierarten	➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge
Betriebsbedingte Wirkfaktoren	Zukünftigen Nutzungen der geplanten Neubauten ➤ Aufgrund der bestehenden siedlungstypischen Vorbelastungen sind keine signifikanten Beeinträchtigungen der Fauna zu erwarten.	➤ Keine Artengruppe

5. BESTAND UND BETROFFENHEIT DER GESCHÜTZTEN ARTEN

Bei einer Begehung am 19.03.2021 wurden die Strukturen im Untersuchungsgebiet auf Vorkommen der genannten Artengruppen hin kontrolliert und hinsichtlich ihrer Habitategnung für diese bewertet. Die nachfolgende Tabelle bietet eine Übersicht über die planungsrelevanten Arten bzw. Artengruppen, mögliche Vorkommen, Einschätzung der Population/en, Einschätzung der Beeinträchtigung/en und Handlungsempfehlungen für das weitere Vorgehen:

Art/Artengruppe	Mögliche Vorkommen	1. Einschätzung der Population/en 2. Einschätzung der Beeinträchtigung 3. Handlungsempfehlung
Vogelarten	nein	1. Für freibrütende Vogelarten (z.B. Amsel, Mönchsgrasmücke, Buchfink, Zilpzalp), die ihre Nester häufig auch in niederwüchsigen Gehölzen anlegen, stellen die Bäume der Streuobstwiese keine nutzbaren Nistmöglichkeiten dar, da ihre Nester aufgrund des Astaufbaus der Bäume völlig einsehbar wären und vor Räufern keinerlei Schutz bieten würden. Höhlen mit Eignung als Nistplatz sind nicht vorhanden. Alte Nester oder Reste von Solchen wurden nicht

		<p>vorgefunden.</p> <p>2. Durch das Vorhaben können keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt werden, da die an das Plangebiet grenzende Streuobstwiese nicht als Bruthabitat genutzt wird.</p> <p>3. Es sind keine Maßnahmen erforderlich.</p>
Fledermausarten	nein	<p>1. Im Plangebiet befinden sich keine potentiellen Quartiere von Fledermäusen, nur eine Nutzung als Teil weitläufiger Nahrungshabitate ist möglich. Diese Funktion würde durch das Vorhaben nicht signifikant beeinträchtigt.</p> <p>2. Durch das Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.</p> <p>3. Es sind keine Maßnahmen erforderlich.</p>
Reptilienarten	nein	<p>1. Das Plangebiet (westlicher Teil von Flst.-Nr. 235) ist aufgrund der dichten, vollständig den Boden beschattenden und feuchtigkeitspeichernden Grasvegetation für Reptilienarten nicht als Habitat geeignet. Als wesentliche Habitatelemente fehlen Versteckmöglichkeiten und trockene Überwinterungsstätten sowie lockerer Boden zur Eiablage, die eine Nutzung als Lebensraum ermöglichen würden. Das weitere Untersuchungsgebiet ist unter den genannten strukturellen Aspekten ebenfalls nicht als Habitat von Reptilien geeignet.</p> <p>2. Durch das Vorhaben werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.</p> <p>3. Kein Handlungsbedarf</p>
Amphibienarten	nein	<p>1. Im Untersuchungsgebiet fehlen essentielle Habitatstrukturen, Vorkommen können somit ausgeschlossen werden.</p> <p>2. Durch das Planungsvorhaben werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.</p> <p>3. Kein Handlungsbedarf</p>
Käferarten	nein	<p>1. Im UG fehlen qualitativ den Anforderungen genügende Altbäume, die für die Entwicklung der angeführten Käferarten essentielle Habitatstrukturen darstellen, da sie diese zwingend für ihre Larvalentwicklung benötigen. Vorkommen dieser Artengruppe sind daher auszuschließen.</p> <p>2. Durch das Planungsvorhaben werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.</p> <p>3. Kein Handlungsbedarf</p>



Schmetterlinge	nein	<p>1. Vorkommen von europarechtlich geschützten Schmetterlingen sind im Plangebiet nicht möglich, da die essentiellen Larvalfutterpflanzen fehlen. Für den Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>) fehlen geeignete Raupenfutterpflanzen in Form von Weidenröschenarten (v.a. <i>Epilobium hirsutum</i>), für die Raupen des Großen Feuerfalters (<i>Lycaena dispar</i>) stehen keine „nichtsauer“ Ampferarten wie der Stumpfblättrigen Ampfer zur Verfügung.</p> <p>2. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht erfüllt.</p> <p>3. Kein Handlungsbedarf</p>
----------------	------	---

Fazit: durch das Vorhaben werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.